

Versicherungsvertragsgesetz geändert

Im Bundesgesetzblatt (I 932 ff.) vom 30.04.2013 wurde *das „Gesetz zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften“* vom 24.04.2013 verkündet, das im Wesentlichen am 01.05.2013 in Kraft getreten ist.

Enthalten sind u.a. Änderungen des Versicherungsvertragsgesetzes. § 192 VVG („Vertragstypische Leistungen des Versicherers“) hat einen neuen Abs. 8 erhalten, der lautet:

„(8) Der Versicherungsnehmer kann vor Beginn einer Heilbehandlung, deren Kosten voraussichtlich 2.000 Euro überschreiten werden, in Textform vom Versicherer Auskunft über den Umfang des Versicherungsschutzes für die beabsichtigte Heilbehandlung verlangen. Ist die Durchführung der Heilbehandlung dringlich, hat der Versicherer eine mit Gründen versehene Auskunft unverzüglich, spätestens nach zwei Wochen, zu erteilen, ansonsten nach vier Wochen; auf einen vom Versicherungsnehmer vorgelegten Kostenvoranschlag und andere Unterlagen ist dabei einzugehen. Die Frist beginnt mit Eingang des Auskunftsverlangens beim Versicherer. Ist die Auskunft innerhalb der Frist nicht erteilt, wird bis zum Beweis des Gegenteils durch den Versicherer vermutet, dass die beabsichtigte medizinische Heilbehandlung notwendig ist.“

Und § 202 VVG wurde unter der Überschrift „Auskunftspflicht des Versicherers; Schadensermittlungskosten“ wie folgt gefasst:

„Der Versicherer ist verpflichtet, auf Verlangen des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person Auskunft über und Einsicht in Gutachten oder Stellungnahmen zu geben, die er bei der Prüfung seiner Leistungspflicht über die Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung eingeholt hat. Wenn der Auskunft an oder der Einsicht durch den Versicherungsnehmer oder die versicherte Person erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Gründe entgegenstehen, kann nur verlangt werden, einem benannten Arzt oder Rechtsanwalt Auskunft oder Einsicht zu geben. Der Anspruch kann nur von der jeweils betroffenen Person oder ihrem gesetzlichen Vertreter geltend gemacht werden. Hat der Versicherungsnehmer das Gutachten

oder die Stellungnahme auf Veranlassung des Versicherers eingeholt, hat der Versicherer die entstandenen Kosten zu erstatten.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2013 Nr. 20 unter

http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI